

achten Jahrhunderts v. Chr. In einem früheren Werke hat H. Perrot die alte griechische Architektur, besonders den Tempelbau besprochen. Hier wird noch verschiedenes nachgetragen über die Befestigungen und innere Einrichtungen der Städte, die Wasserleitungen, die öffentlichen Brunnen, die öffentlichen Plätze, die Gymnasien, die Häuser und Gräben. Ueberall zeigt der Verfasser, wie durch diese Leistungen das goldene Zeitalter vorbereitet wurde.

Das Hauptthema dieses Bandes ist jedoch die Skulptur. Nach der Ansicht des H. Perrot schwebten den Künstlern die Gestalten der Götter und Helden immer so vor, wie sie von den epischen Dichtern geschildert wurden und in der Phantasie des Volkes lebten. Der Tempel, sagt Perrot, hatte bei den Alten nicht den Zweck, ein Ort der Zusammenkunft des Volkes zu sein, wo das Volk gemeinschaftlich zu den Göttern beten, sie verehren sollte. Der Tempel sollte vielmehr eine geziemende Stätte sein (*pied à terre*) für die Gottheit, wenn sie sich auf Erden niederlasse. Daher war in jedem Tempel eine Statue das erste Notwendige; nachher mußten auch die Wände und die ganze Umgebung dementsprechend geschmückt sein. Die Tempel und ihre Ausschmückung waren für die Künstler die erste Arbeitsquelle. Die zweite waren die gymnastischen Spiele. Die Kunst verherrlichte die siegreichen Athleten und diese waren ihrerseits die vorzüglichsten Modelle zu den künstlerischen Leistungen. Eine dritte Quelle waren die Denkmäler für Verstorbene, besonders die *bas-reliefs*, auf welchen der Verstorbene (auch einzelne Züge aus dem Leben desselben) dargestellt wurde.

Ein besonderer Abschnitt handelt von dem Material, in welchem die Skulpturen ausgeführt wurden. Da haben wir Holz, weiche, harte Steine, gebrannte Erde, Marmor, Elfenbein u. s. w. Wie sich der Stoff durch Reichhaltigkeit, vorzügliche Ordnung, klare sachmännische Auseinandersetzung nach dem Urteile aller Rezensenten auszeichnet, so sind auch die vortrefflichen, gut gewählten Illustrationen ein Vorzug dieses in jeder Beziehung ausgezeichneten Werkes.

Salzburg.

J. M ä f, Professor.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Wirkung einfacher Gelübde in Frauenorden mit feierlichen Gelübden.) Am 12. Oktober 1904 fällt die S. Congr. Epp. et Regg. in Sachen der einfachen Gelübde der Frauenorden einen Entscheid, welcher, obwohl für die Klarissinnen von Cortona bestimmt, doch für alle Frauenorden mit feierlichen Gelübden von Bedeutung ist. Der Reichswater obgenannter Klarissinnen hatte beim heiligen Stuhle angefragt, ob in kraft des Dekretes vom 3. Mai 1902, wonach auch in Frauenorden mit feierlichen Gelübden fernerhin zuerst die einfachen Gelübde und nach drei Jahren dann die feierlichen abgelegt werden, die Nonnen mit einfachen Gelübden noch im Noviziat und unter der Leitung der Novizenmeisterin zu bleiben hätten, oder aber wie alle anderen Professen der Oberin des Klosters unterständen? Die Kongregation antwortete mit Nein auf die erste Frage, mit Ja auf die zweite, d. h. auch die einfachen Professen sind als wirkliche Nonnen zu betrachten und unterstehen deshalb direkt der Oberin.

In Uebereinstimmung mit diesem Entscheide, erkannte dieselbe Kongregation den einfachen Professen auch das Stimmrecht zu: 1) bei der

Aufnahme einer Kandidatin in das Noviziat; 2) bei dem ersten und zweiten Skrutinium der Novizinnen; 3) bei der Abstimmung über die Zulassung zur einfachen Profess nach Beendigung des Noviziates.

Ebenfalls wurde diesen einfachen Professoren Stimmrecht zuerkannt bei Besitzveräußerungen des Klosters und bei der Wahl der Abtissin (es handelte sich um Zisterziensernonnen), mit der Einschränkung jedoch, daß sie im letzteren Falle nur das aktive, nicht aber auch das passive Wahlrecht haben. (S. Congr. Epp. et Regg. d. d. 12 Octobr. 1904 und 20 Febr. 1905.)

(Stimmrecht der einfachen Professoren in Männerorden.)

Der Abt von Bettingen-Mehrerau, welcher die Kongregation der Bischöfe und Regularen um Entscheid wegen des zu betätigenden Stimmrechtes für die Zisterziensernonnen angegangen hatte, frug ebenfalls wegen des Stimmrechtes für die einfachen Professoren der Zisterzienser an, u. zw.: a) bei Zulassung der Kandidaten zum Noviziat; b) beim ersten und zweiten Skrutinium des Novizen; c) bei der Zulassung zur einfachen Profess und endlich bei Besitzveräußerungen des Klosters. Auch hier wurde in allen Fällen den einfachen Professoren das Stimmrecht bejaht. (S. Congr. Epp. et Regg. d. d. 20 Febr. 1905.)

(Instrumentalmusik in Kirchen.) Der Kardinalerzbischof von Kompostella frug bei der Ritenkongregation über die Erlaubtheit des Orchesters bei kirchlichen Funktionen an, u. zw. speziell:

I. Ob, und an welchen Festen der Gebrauch der Instrumente, u. zw. der Violinen, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Flöten, Klarinetten, Fagotte, Trompeten, erlaubt werden könne?

II. Ob der Gebrauch dieser Instrumente beim Totenoffizium und bei der Totenmesse erlaubt werden könne?

III. Ob der Gebrauch des Harmoniums beim Totenoffizium und bei der Totenmesse in Parochial- und Konventual-Kirchen zu verbieten sei?

Auf diese Anfragen entschied die obgenannte Kongregation:

I. Die angeführten Instrumente könnten erlaubt werden, u. zw. bei denjenigen Funktionen und zu den Zeiten, wo der Gebrauch der Orgel und der anderen Instrumente nicht verboten werde entweder vom Caeremoniale Episcoporum oder durch das „Motu proprio“ des Papstes oder durch die Dekrete der S. Rit. Congr. z. B. in Pisana 20 Mart. 1903, in Compostellana 8 Jan. 1904¹⁾ „Super Triduo Maioris Hebdomadae“, jedoch nach dem klugen Ermessen des Ordinarius in allen einzelnen Fällen, indem von der Bestimmung und der allgemeinen Gewohnheit bei den kirchlichen Funktionen nur den Choralgesang oder polyphone oder sonst approbierte Musik anzuwenden, Dispens erteilt wird.

II. Beim Totenoffizium dürfen die genannten Instrumente nicht mitwirken; bei der Messe und der Absolutio wie bei der sub I. erteilten Antwort, jedoch so, daß die Orgel und die anderen Instrumente nur zur Begleitung der Stimmen angewendet werden, und daß Orgel- und Instru-

¹⁾ Diese beiden letzten Entscheide werden in dieser Zeitschrift mitgeteilt.

mentalmusik schweigt, wenn nicht gesungen wird, nach dem Caeremoniale Episcop. lib. I. cap. 28. n. 13.

III. Vorgelesen in II. (S. Rit. Congr. d. d. 15 Aprilis 1905.)

(Antizipation der Matutin privatim und im Chöre.) Der Bischof von Placenza in Spanien legte der S. Rit. Congr. folgende Fragen vor:

I. Darf privatim die Matutin für den folgenden Tag schon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden, oder aber ist die im Diözesan-Direktorium angegebene Zeit einzuhalten?

II. Kann auch öffentlich im Chöre die Matutin für den folgenden Tag schon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden?

III. Muß die Zeitbestimmung nach dem offiziellen Meridian von Greenwich bestimmt werden, welche der Ortszeit etwa 20 Minuten vorangeht, oder ist die Ortszeit innezuhalten?

Die Kongregation antwortete:

Ad I. Consulantur probati auctores. An diesen Entscheid knüpfen die Acta S. Sedis folgende Bemerkung. In der alten Collectio Stardelliniana stand Nr. 5883 ad 23, derselbe Entscheid zu einer Anfrage in gleichem Sinne mit dem Datum des 13. Juli 1883; in der neuen Collectio authentica wurde dieses Dekret aber weggelassen. Nichtsdestoweniger gibt die Kongregation hier wieder denselben Bescheid „Consulantur probati auctores“, und zwar weil für beide Meinungen: die Matutin darf ohne Unterschied der Zeit immer um 2 Uhr begonnen werden, und: der Zeitpunkt für die Matutin ist ohne besondere Erlaubnis derjenige, der im Diözesan-Direktorium angegeben ist, gleich viele bewährte Auktoren eintreten. Beide Meinungen sind deshalb probabel und deshalb kann auch die Meinung: Die Matutin kann immer um 2 Uhr begonnen werden, als gültig hingestellt werden. Es wird unter anderem verwiesen auf Nouvelle Revue Théologique XIX, 197, 294, 504, o 33 und XX, 194, 500, 510, 635, 642 Ephemerid. liturg. II. 323, 383. Indirekt geht die Erlaubtheit, die Matutin stets um 2 Uhr antizipieren zu dürfen, auch aus dem Entscheid ad II hervor. Hier wurde geantwortet.

Ad II. Nein, außer man habe denn ein Indult.

Auf die dritte Frage wurden beide Zeiten freigegeben. (S. Rit. Congr. d. d. 12 Mai. 1905.)

(Votivmesse der Unbefleckten Empfängnis für die Tertiärer-Priester des Franziskanerordens.) Auf die Bitte der Generalprokuratur des Franziskanerordens wurde mit Genehmigung des Papstes durch die Ritenkongregation den Tertiärer-Weltgeistlichen des Franziskanerordens gestattet, welche das Calendarium Romano-Seraphicum gebrauchen:

1. so oft sie entweder in einem Privat-Dratorium oder in einer der Kirchen der drei Orden des heiligen Franziskus die Messe lesen, an allen Samstagen die Votivmesse der Unbefleckten Empfängnis zu lesen, und zwar auch wenn ein festum duplex minus oder maius auf diesen Samstag fällt;

2. daß die Priester des ersten oder dritten Ordens vom heiligen Franziskus, welche in Privat-Dratorien, welche außerhalb des Klosters sich be-

finden, so wie sie dort das *Calendarium Romano-Seraphicum* gebrauchen dürfen und müssen, ebenso dort auch die *Botivmesse* der Unbefleckten Empfängnis lesen dürfen, wie es in den Kirchen des Ordens gestattet ist. (S. Rit. Congr. d. d. 22 Mart. 1905.)

(Messstipendien.) Das Dekret vom 11. Mai 1904 über die Messstipendien hat schon eine ganze Reihe von Anfragen und Entscheidungen zur Folge gehabt. Von den neuesten ist die folgende von allgemeiner Wichtigkeit.

In der Diözese Tarragona in Spanien ist ein Priester vom Diözesanoberen bestimmt, die Messalmosen einzusammeln und dieselben unter die Diözesanpriester zu verteilen. Dieser hielt fünf Prozent von den Almosen für die Ausgaben der Administration zurück und unbehindert des neuesten Dekretes „*Ut debita*“ vom 11. Mai 1904 bittet er, die bisherige Praxis beibehalten zu dürfen. Der Erzbischof empfahl der besonderen Umstände wegen dringend das Gesuch.

Die S. Congregatio Concilii entsprach dem Ansinnen, erteilte die erbetene Erlaubnis auf fünf Jahre, hielt jedoch die Zurückbehaltung von fünf Prozent zu hoch und erlaubte von je 100 nur drei Prozent zurückzubehalten. Der heilige Vater genehmigte diese Entscheidung. (S. Congr. Concil. d. d. 18 Mart. 1905.)

(Flectamus genua bei Erteilung der heiligen Weihen.) Auf die Anfrage, ob am Quatembersamstag in der Pfingstwoche oder an Sonntagen, an welchen vermittelt Apostolischen Indultes die Weihen stattfinden, vor der Erteilung der einzelnen heiligen Weihen jedesmal „*Flectamus genua*“ mit dem darauffolgenden „*Levate*“ zu beten sei, antwortete die Ritenkongregation mit „*Ja*“, wie das *Pontificale Romanum* (*De Ordinibus*) vorschreibt.

(Berichtigung.) Im letzten Hefte wurde die „*Societas divini Salvatoris*“ genannt „*Gesellschaft des allerheiligsten Erlösers*“. Es soll heißen: „*des göttlichen Erlösers*“.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Sühnegebet zur allerseligsten Jungfrau. — O Maria, segne dieses Haus, in welchem dein heiliger Name stets gepriesen wird. Hochgelobt sei allezeit Maria, die Unbefleckte, immer Jungfräuliche, die Gebenedeite unter den Weibern, die Mutter unseres Herrn Jesus Christus und Königin des Paradieses.

Ablas: 300 Tage, so oft man dieses Gebet spricht; den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Pius X., Reskript des Kardinals Gennari, 21. März 1905. — *Acta S. Sed.* XXXVII, 720.

II. Die Kirchen der mit einfachen Gelübden gemeinsam lebenden Tertiärer beiderlei Geschlechtes erfreuen sich, sobald diese